

An das

Bundesamt für  
Seeschifffahrt und Hydrographie  
Bernhard.-Nocht-Str. 78  
26359 Hamburg

Eingangsstempel
-----------------

Antrag auf Ausstellung eines Flaggenzertifikates

nach § 16 Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389) für Seeschiffe, deren Länge - gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vor- und Hinterstevens (Rumpflänge) - 15m nicht überschreitet.  
Der Antrag ist vollständig auszufüllen; siehe hierzu auch die Hinweise zum Antrag).

**I. Eigentümer:**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit  deutsch,  \_\_\_\_\_

Miteigentümer bei Eignergemeinschaften:

Name und Anschrift

Unterschrift

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**II. Beschreibung des Schiffes:**

1. Schiffsart:  Segelyacht  Motoryacht  \_\_\_\_\_

2. Schiffsname: \_\_\_\_\_ 3. Heimathafen: \_\_\_\_\_ 4. Amtl. Kennzeichen: \* \_\_\_\_\_

\* Falls die Nummer des Flaggenzertifikates als amtliche Kennzeichen gewünscht wird, bitte „FZ“ eintragen

5. Hersteller: (Name, Land) \_\_\_\_\_

6. Schiffstyp: \_\_\_\_\_ 7. Bau-Nr. \_\_\_\_\_ Boots-Ident-Nr. \_\_\_\_\_

8. Baumaterial \_\_\_\_\_ 9. Baujahr: \_\_\_\_\_ 10. Funkrufzeichen: \_\_\_\_\_

11. Rumpflänge: (m) \_\_\_\_\_ 12. Breite: \_\_\_\_\_ 13. Tiefgang: \_\_\_\_\_ 14. Verdrängung: (m<sup>3</sup> / t) \_\_\_\_\_

**III. Motoren:**

15. a) **1. Motor:**

Inbord Hersteller: \_\_\_\_\_ 17. Typ: \_\_\_\_\_

oder

Außenbord 18. Motor-Nr. \_\_\_\_\_ 19. Leistung: (kw) \_\_\_\_\_ 20. Baujahr: \_\_\_\_\_

15. b) **2. Motor:**

Inbord 16. Hersteller: \_\_\_\_\_ 17. Typ: \_\_\_\_\_

oder

Außenbord 18. Motor-Nr. \_\_\_\_\_ 19. Leistung: (kw) \_\_\_\_\_ 20. Baujahr: \_\_\_\_\_

Das Schiff führt zum Zeitpunkt der Antragstellung

die Bundesflagge die Flagge von: \_\_\_\_\_

Weiter Rückseite = Seite 2

Seite 2  
Rückseite des Antrages auf Flaggenzertifikates (Bitte mit einsenden)

IV. Als Anlage sind beigefügt

1. Amtlicher Nachweis der Personaldaten .....
2. Nachweis über den Erwerb und der vollständigen Bezahlung des Schiffes.....
3. Nachweis der technischen Daten des Schiffes .....
4. Zwei Fotos des Schiffes.....
5. falls erteilt wurde:  
    Nachweis über Erteilung eines behördlichen Kennzeichens .....   
    bzw. Eines Funkrufzeichens.....
6. Verrechnungsscheck über 40,- €.....

Alle Nachweise müssen vollständig vorliegen, bevor der Antrag bearbeitet wird. Originalbelege werden mit der Übersendung des Flaggenzertifikates zurückgegeben.

V. **Ich erkläre, daß das Schiff weder in das Binnenschiffs- oder Seeschiffsregister eines deutschen Amtgerichtes noch in ein ausländisches Schiffsregister eingetragen ist.**

Bei einer späteren Eintragung des Schiffes in ein Schiffsregister oder wenn das Flaggenzertifikat aus anderen Gründen (z.B. Verkauf oder Ausflaggung des Schiffes) ungültig geworden ist, werde ich das Flaggenzertifikat unaufgefordert an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zurücksenden.

Den Verlust des Flaggenzertifikates werde ich dem BSH unter Angabe der Ausweis-Nr. und des Ortes und Tages, an dem der Verlust festgestellt worden ist, unverzüglich anzeigen.

Für das oben bezeichnete Schiff wurde bereits ein Flaggenzertifikat ausgestellt

JA  
 NEIN

(Wenn ja, dieses Dokument im Original beifügen)

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und bin damit einverstanden, daß die im Antrag enthaltenen Angaben in der Datenbank des BSH gespeichert werden.

---

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers

## **Hinweise zum Antrag auf Ausstellung eines Flaggenzertifikates.**

siehe auch unter "[www.yachtschule-spittler.com/LEXIKON](http://www.yachtschule-spittler.com/LEXIKON)" Flaggenzertifikat

Das Flaggenzertifikat kann auf der Grundlage des FIRG v. 4. Juli 1990 (BGBl 1990 I S. 1342 ff) erteilt werden. Die Gültigkeit beträgt 8 Jahre.

Dem "Antrag auf Ausstellung eines Flaggenzertifikates" sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Personalausweis (oder Reisepaß) des/der Eigentümer/s im Original oder amtlich beglaubigte Kopien der Seiten 2 bis 5 bzw. 1 und 2.  
Ggf. genügt eine Meldebestätigung der Heimatbehörde mit Hinweis auf die deutsche Staatsangehörigkeit.  
b.) Wenn eine Firma Eigentümer des Schiffes ist: amtlich beglaubigte Kopie des gültigen Handelsregisterauszugs bzw. des Gesellschaftsvertrages. Für alle in dem entsprechenden Papier genannten Personen ist der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Personalpapiere, siehe 1. a) zu führen.
2. Kaufvertrag für das Schiff im Original oder amtlich beglaubigte Kopie  
(Bei mehreren Eignern Eignergemeinschaftsvertrag im Original oder amtlich beglaubigte; Kopie mit Nachweis der Personalien der jeweiligen Eigner (siehe 1. a))
3. Bestätigung der vollständigen Bezahlung des Schiffes im Original oder amtlich beglaubigte Kopie, oder aber Quittung, Bankbelege im Original (ausnahmsweise: Vorlage einer amtl. beglaubigten Eidesstattlichen Versicherung, daß uneingeschränktes Eigentum an dem Schiff besteht.)
4. Nachweis technischer Schiffsdaten - Prospekt (Kopie)
  - oder Bauzeichnung (Kopie)
  - oder Bootsbrief des Herstellers
  - im Ausnahmefall: Bestätigung Dritter (kann von Ihrer Yachtschule-Spittler ausgestellt werden) mit folgendem Inhalt: Rumpflänge, Breite, Tiefgang, Gewicht (Verdrängung), Bootstyp, Bauwerft mit Herstellerort, -land, Baujahr)
5. 2 Originalfotos des Schiffes (Keine Dias, keine Laserkopien!) Mit Ansicht des Schiffsnamens zweites Bild mit Ansicht des Heimathafens am Heck.
6. Bezahlung von 40,- €(Vorkasse) - Als Verrechnungsscheck

wenn vorhanden:

einfache Kopie der 1. Seite der Funkgenehmigungsurkunde/Frequenzteilungsurkunde

7. einfache Kopie des Ausweises über die Erteilung eines amtlichen Kennzeichens  
Als "amtlich" gilt eine Beglaubigung nur, wenn sie von einem dienstsiegelführenden Beamten (z. B. der Meldestelle usw.) bzw. einem Notariat bescheinigt wird. Stempelabdrucke und Unterschriften von Sparkassenangestellten, Vereinsvorsitzenden usw. werden nicht anerkannt.
8. Originalfotos Ihres Schiffes (Keine Dias, keine Laserkopien!),
  - einmal das Schiff in ganzer Länge von der Seite
  - und so, daß der Schiffsname und der Heimathafen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen am Schiff angebracht sind.

Nach § 9 FIRG ist die Anbringung des Heimathafens und des Schiffsnamens für die Ausstellung des Flaggenzertifikates gesetzlich vorgeschrieben. Heimathafen ist jeder Ort der an einem schiffbaren Gewässer liegt. Der Heimathafen muß ausgeschrieben sein.

Das amtliche Kennzeichen ist weder Ersatz für den Heimathafen noch für den Schiffsnamen.

Anmerkung von Kurt Spittler:

Bitte beachten Sie diese Hinweise buchstabengetreu, da es sonst nur zu unnötigen Verzögerungen durch Nachforderungen des BSH kommt. Eingereichte Originale werden wieder zurückgegeben.

Der Vorlage der geforderten Papiere wird eine hohe Bedeutung zugemessen, da es sich beim Flaggenzertifikat um den EINZIGEN echten Eigentumsnachweis für Sportboote handelt (vergleichbar dem Fahrzeugbrief beim PKW).